

Polzeiverordnung der Stadt Bautzen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolVO Stadt Bautzen)

vom 5. Oktober 2020

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 30 Nr. 18 vom 24. Oktober 2020)

Aufgrund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2020 verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Bautzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Seitenstreifen an Fahrbahnen und Straßengräben.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlich zugängliche gärtnerisch gestaltete oder naturbelassene Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- sowie Sportplätze.

(3) Einrichtungen sind alle Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind, zum Beispiel Bänke, Stühle, Papierkörbe, Buswartehallen, Spiel- und Sportgeräte.

§ 3

Belästigendes Verhalten

Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. die Notdurft zu verrichten,
3. andere zum Zweck des Bettelns anzusprechen, anzuhalten oder festzuhalten,
4. andere durch besonders aufdringliches Verhalten, zum Beispiel in Form von in den Weg Stellen, Anfassen, Herumschreien, zu belästigen oder zu behindern.

§ 4

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Werbezetteln jeder Größe, Beschriftungen und Bemalungen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ist verboten. Gleiches gilt für Privateigentum, welches von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen her zugänglich ist.

§ 5

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen durch Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art, zum Beispiel Essensresten, Verpackungen, Kaugummis, Zigarettenkippen, oder durch Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen. Das Verbot bezieht sich auch auf die auf diesen Flächen aufgestellten Einrichtungen einschließlich von Brunnen und Wasserbecken.

(2) Der Führer oder Halter eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Führer oder Halter des Tieres die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Benutzung von Einrichtungen

Es ist verboten, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen zweckentfremdet zu nutzen oder solche Einrichtungen an andere Orte zu verbringen.

§ 7

Gefährdendes Werfen

Es ist verboten, Steine, Unrat oder sonstige Gegenstände, die zu Verletzungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen führen können, auf Menschen, Tiere, gegen fremde Sachen oder auf fremde Grundstücke zu werfen oder zu schießen.

§ 8

Belästigung und Gefährdung durch Hunde

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb von eingefriedeten Grundstücken und geschlossenen Räumen stets von einer geeigneten Person beaufsichtigt wird.

(2) Der Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund Menschen nicht belästigt sowie weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet.

(3) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen, soweit sie sich nicht in einem vollständig eingefriedeten Grundstück oder in geschlossenen Räumen befinden. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Werden Hunde in dichten Menschenansammlungen (z.B. Versammlungen unter freiem Himmel, Demonstrationen, Konzerte) mitgeführt, sind sie an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

(5) Auf Spiel- und Sportplätzen sowie auf Friedhöfen ist das Mitführen von Hunden verboten.

(6) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei und des Zolls sowie ausgebildete Blindenführhunde während ihres Einsatzes ausgenommen.

§ 9

Anzünden von Feuer

Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen. Nicht betroffen von dem Verbot sind handelsübliche Handfackeln und Kerzen.

§ 10

Füttern von Tauben

Das Füttern von Tauben außerhalb von Zuchttaubenhaltungen ist verboten.

§ 11

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, verboten.

§ 12

Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Versammlungen und Demonstrationen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 13

Lärm aus Gaststätten, Vereins- und Versammlungsräumen

Die Inhaber von Gaststätten, Vereins- und Versammlungsräumen haben dafür Sorge zu tragen, dass aus ihren Räumen kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Türen und Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 14

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören zum Beispiel das Bohren, das Sägen, das Hämmern, das Holzspalten.

§ 15

Benutzung von Wertstoffcontainern, Abfallbehältern und Papierkörben

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen oder Abfällen in die dafür bestimmten

Behälter ist nur an Werktagen und nur im Zeitraum 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, wenn andere dabei durch Lärm belästigt werden können.

(2) Es ist verboten, Wertstoffe neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) In die auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur Abfälle eingeworfen werden, welche auf diesen Flächen angefallen sind. Ein Auftürmen von Abfällen auf diesen Papierkörben und das Legen von Abfällen neben diese Papierkörbe ist verboten.

§ 16

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass andere durch anhaltende tierische Laute nicht über das ortsübliche Maß hinaus erheblich belästigt werden.

§ 17

Benutzung von Grün- und Erholungsanlagen

(1) Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Wegen und nur von Fußgängern, Rollstuhlfahrern sowie mit Fahrzeugen beziehungsweise Geräten, die nach der Straßenverkehrsordnung auf Gehwegen zugelassen sind, benutzt werden.

(2) In Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten

1. Anpflanzungen zu betreten,
2. Tiere auf Anpflanzungen oder Rasenflächen laufen zu lassen,
3. außerhalb von Sportflächen oder sonst durch Kennzeichnung ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder andere Mannschaftsspiele durchzuführen,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Teile der Grün- und Erholungsanlagen zu beschädigen oder in ihrem Bestand zu verändern,
5. Gegenstände jeder Art zu lagern,
6. Absperrungen und Einfriedungen zu beseitigen oder zu überklettern,
7. Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder dafür zu werben.

§ 18

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unlesbare Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Bautzen kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

§ 20

Befreiungen

Die Stadt Bautzen kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den in dieser Verordnung enthaltenen Verboten und Geboten zulassen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
2. entgegen § 3 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
3. entgegen § 3 Nr. 3 bettelt,
4. entgegen § 3 Nr. 4 andere belästigt oder behindert,

5. entgegen § 4 Plakate, Aufkleber, Werbezettel, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen oder deren Einrichtungen verunreinigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 6 Einrichtungen zweckentfremdet nutzt oder an andere Orte verbringt,
9. entgegen § 7 mit Gegenständen wirft oder schießt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund durch eine geeignete Person beaufsichtigt wird,
11. entgegen § 8 Abs. 2 als Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass Menschen nicht belästigt sowie Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,
12. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder nicht mit einem Maulkorb versieht,
14. entgegen § 8 Abs. 5 Hunde mitführt,
15. entgegen § 9 Feuer macht,
16. entgegen § 10 Tauben füttert,
17. entgegen § 11 die Nachtruhe stört,
18. entgegen § 12 Abs. 1, § 13 oder § 14 Lärm verursacht,
19. entgegen § 15 Abs.1 Wertstoffcontainer oder Abfallbehälter benutzt,
20. entgegen § 15 Abs. 2 Wertstoffe abstellt,
21. entgegen § 15 Abs. 3 Papierkörbe benutzt,
22. entgegen § 16 Tiere hält,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen benutzt,
24. den Verboten des § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 18 Abs. 2 Hausnummern anbringt oder unlesbare Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
27. eine Anordnung zur Anbringung von Hausnummern nach § 18 Abs. 3 nicht befolgt,
28. entgegen § 19 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge nicht unverzüglich beseitigt.

§ 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft und am 31. Oktober 2030 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung tritt die Polizeiverordnung der Stadt Bautzen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 27. Oktober 2010 (Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20/20/06.11.2010) außer Kraft.